

Nr. 382 Ministerbesprechung vom 1. August 1934, 21.30 Uhr

R 43 I/1469, S. 595–599

Anwesend: Hitler, v. Papen, v. Neurath, Frick, Graf Schwerin v. Krosigk, Seldte, Gürtner, v. Blomberg, v. Eltz-Rübenach, Darré, Goebbels, Göring, Rust, Heß, Kerrl; PrFM Popitz; RbkPräs. Schacht; StS Lammers, Meissner, Funk, Posse, Krohn, Backe; Protokoll: MinR Wienstein.

Beginn: 21:30

Nachträglich erzeugte Tagesordnung:

1. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DAS STAATSOBERHAUPT DES DEUTSCHEN REICHES).
2. TRAUERERLASS DER REICHSREGIERUNG.
3. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DAS STAATSBEGRÄBNIS FÜR REICHSPRÄSIDENT GENERALFELDMARSCHALL VON HINDENBURG.

Einleitend führte der Herr Reichskanzler aus, daß der Herr Reichspräsident nach dem Urteil der Ärzte höchstens noch 24 Stunden am Leben bleiben werde¹⁾). Für die Reichsregierung erwachse die Pflicht, alle Maßnahmen vorzubereiten, die infolge dieses zu erwartenden traurigen Ereignisses notwendig würden.

1. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DAS STAATSOBERHAUPT DES DEUTSCHEN REICHES²⁾).

Der Reichsminister des Innern trug den Inhalt des Entwurfs eines Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vor³⁾).

Das Reichskabinett stimmte dem Entwurf in der beiliegenden Fassung zu.

Der Preußische Ministerpräsident machte den Vorschlag, es sollten sämtliche Mitglieder des Reichskabinetts dieses Gesetz in Anbetracht seiner Bedeutung unterzeichnen.

Der Reichsminister des Innern äußerte hiergegen Bedenken. Es sei nach seiner Ansicht zweckmäßig, daß das gesamte Reichskabinett nur einen Aufruf aus Anlaß des Todes unterzeichne.

Der Reichsminister des Auswärtigen unterstützte den Vorschlag des Preußischen Ministerpräsidenten.

Das Reichskabinett beschloß, daß sämtliche Mitglieder das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs unterzeichnen sollten⁴⁾).

1) Bulletin der behandelnden Ärzte vom 1. 8., 18.20 Uhr: „Der Schwächezustand des Herrn Reichspräsidenten hat weiterhin zugenommen. Benommenheit beginnt. Die Herzkraft läßt nach.“ („VB“ vom 2. 8. 34).

2) Zur ursprünglichen Fassung des Entwurfs s. Dok. Nr. 381.

3) Der dem Protokoll beiliegende, anscheinend erst in der Sitzung verteilte Entwurf lautet wie folgt: „§ 1: Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter. § 2: Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.“

4) Das Gesetz wurde von Hitler und sämtlichen Reichsministern (mit Ausnahme des erkrankten RWiM Schmitt, vgl. Anm. 6 zu Dok. Nr. 359) am 1. 8. 34 unterzeichnet (RGBl. I, S. 747). – In einer Ministerbesprechung am 13.12. 34 (Protokoll in R 43 II/1660, Bl. 3)

Der *Reichskanzler* führte aus, daß er auf eine Bestätigung des Inhalts dieses Gesetzes durch das Volk Wert lege.

Der *Reichsminister des Innern* erklärte, daß vielleicht schon am 19. August eine Volksabstimmung erfolgen könne⁵⁾).

Der *Reichswehrminister* teilte mit, daß er beabsichtige, unmittelbar nach dem Ableben des Herrn Reichspräsidenten die Soldaten der Wehrmacht auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler zu vereidigen⁶⁾).

2. TRAUERERLASS DER REICHSGEBIRGUNG.

Der *Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda* führte aus, daß im Falle des Ablebens des Herrn Reichspräsidenten ein Trauererlaß der Reichsregierung angebracht sei, demzufolge sämtliche Dienstgebäude des Reichs, der Länder usw. bis zum Beisetzungstage die Flaggen auf Halbmast setzen müßten. Das deutsche Volk sei aufzufordern, sich der Trauerbeflaggung anzuschließen. Am Tage des Ablebens und am Tage der Beisetzung hätten sämtliche öffentlichen Veranstaltungen auszufallen. Desgleichen müßten bis zum Beisetzungstage einschließlich in Räumen mit Schankbetrieben musikalische Darbietungen jeder Art unterbleiben. Während dieser Volkstrauer von 14 Tagen hätten die Beamten des Reichs, der Länder und Gemeinden am linken Arm Trauerflor anzulegen. Am Beisetzungstage müsse zu einer noch näher anzugebenden Zeit der Verkehr eine Minute stille stehen.

Das *Reichskabinett* stimmte einem derartigen Erlaß grundsätzlich zu⁷⁾).

Was die Beisetzungsfeierlichkeiten im einzelnen anlangt, so bemerkte der *Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda*, daß die letzten Wünsche des Herrn Reichspräsidenten naturgemäß in erster Linie berücksichtigt werden müßten. Wahrscheinlich werde eine Feier des Volkes in Tannenberg in Betracht kommen, der die Beisetzung in Neudeck folge⁸⁾).

3. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DAS STAATSBEGRÄBNIS FÜR REICHSPRÄSIDENT GENERALFELDMARSCHALL VON HINDENBURG.

Der *Reichsminister des Innern* trug den Inhalt des Entwurfs eines Gesetzes über das Staatsbegräbnis für den Reichspräsidenten von Hindenburg vor. Das *Reichskabinett* stimmte dem Entwurf in der beiliegenden Fassung zu⁹⁾).

verabschiedete das Reichskabinett ein „Gesetz über die Nachfolge des Führers und Reichskanzlers“. Das von Hitler am gleichen Tage vollzogene, nicht veröffentlichte Gesetz (Abschrift der Urkunde – „Geheime Reichssache“ – ebd., Bl. 5) hatte folgenden Wortlaut: „Bis zur Schaffung einer neuen Verfassung des Deutschen Reichs bestimmt der Führer und Reichskanzler für den Fall seines Todes oder sonstiger Erledigung der in seiner Person vereinigten Ämter des Reichspräsidenten und Reichskanzlers seinen Nachfolger.“ Auf Grund dieses Gesetzes bestimmte Hitler durch Urkunde vom 19. 12. 34 zu seinem „Nachfolger den Preußischen Ministerpräsidenten und Reichsminister der Luftfahrt Hermann Göring. Er hat unmittelbar nach meinem Tode die Mitglieder der Reichsregierung, die Wehrmacht des Deutschen Reichs sowie die Formationen der SA und SS auf seine Person zu vereidigen.“ (Abschrift der Urkunde ebd., Bl. 16).

5) Zur Volksabstimmung s. weiter Dok. Nr. 383, P. 3.

6) Die Vereidigung der Soldaten erfolgte am 2. 8. 34 auf Anordnung des RWeM mit folgender Eidesformel: „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.“ (R 43 II/499, Bl. 128; DNB-Bericht vom 2. 8., Ausschnitt in R 43 I/581, Bl. 68). Gesetzlich festgelegt wurde die neue Formel (zum bisherigen Diensteid der Soldaten s. Dok. Nr. 258, P. 2) erst durch das „Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht“ vom 20. 8. 34 (RGBl. I, S. 785). Zur Vereidigung vgl. auch Salewski, Die bewaffnete Macht im Dritten Reich 1933–1939, in: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939, Bd. VII, S. 80 ff.

7) Zum „Trauererlaß“ vom 2. 8. 34 (Unterschriften: Frick, Goebbels) s. RGBl. I, S. 750.

8) Zum Programm der Trauerfeiern s. weiter Dok. Nr. 383, P. 4.

9) § 2 des beiliegenden Entwurfs: „Mit der Durchführung des Staatsbegräbnisses werden die zuständigen Minister [RIM, RFM, RPropM] beauftragt.“ – Das Gesetz wurde vom RK am 2. 8. 34 vollzogen (RGBl. I, S. 749).

Zitierhinweis

Nr. 382 Ministerbesprechung vom 1. August 1934, 21.30 Uhr in: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1945, Band I/1933/34, bearb. von Karl-Heinz Minuth (Digitale Fassung, hrsg. von dem Präsidenten und dem Sekretar der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und für das Bundesarchiv von Michael Hollmann).

<https://aktenreichskanzlei.bundesarchiv.de/dokumente/arh01d382>